

Teilrevision Nutzungsplanung

Genehmigte Fassung

Bau- und Zonenordnung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 3. September 2018

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Signatur Hans Aeschlimann

Der Schreiber:

Signatur Marc Syfrig

Von der Baudirektion genehmigt am 1. April 2019

Für die Baudirektion:

Signatur Carolina Venegas

BDV-Nr. 0277/19

Inhalt	I. Zonen, Pläne und Recht	4
	II. Bauzonen	6
	Kernzonen	6
	Kernzonen K1 und KW	7
	Kernzone K2	9
	Ergänzende Vorschriften für die Kernzonen K1, K2 und KW	10
	Dachgestaltung	11
	Fasadengestaltung	13
	Wohnzonen	15
	Gewerbe- und Industriezonen	18
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	19
	Erholungszone	19
	III. Besondere Institute	20
	Arealüberbauungen	20
	Aussichtsschutz	20
	IV. Ergänzende Bauvorschriften	21
	Klein- und Anbauten	21
	Motorfahrzeugabstellplätze	22
	Übrige Abstellplätze	23
	V. Inkrafttreten	24
	VI. Festsetzung und Genehmigung	24
	Informativer Inhalt:	
	Ergänzungspläne zur Bau- und Zonenordnung	25

I. Zonen, Pläne und Recht

Zoneneinteilung

Art. 1

Das Gemeindegebiet ist, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen ist, in folgende Zonen eingeteilt und den nachstehenden Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) zugeordnet:

	Nutzungszonen	Empfindlichkeitsstufen (ES)
1. Bauzonen		
Kernzonen		
- Kernzone 1	K1	III
- Kernzone 2	K2	III
- Kernzone Weiler	KW	III
Wohnzonen		
- eingeschossige Wohnzone	W1	II
- zweigeschossige Wohnzone	W2	II
- dreigeschossige Wohnzone	W3	II
- zweigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung	WG2	III
- dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung	WG3	III
Gewerbezone	G	III
Industriezone	I	III
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	I / II / III
2. Freihaltezone	F	-
3. Erholungszone	E	III
4. Reservezone	R	-

Massgebende Pläne

Art. 2

Für die Abgrenzung der Zonen und für die Anordnungen innerhalb der Zonen sind der Zonenplan (Übersichtsplan) 1:5000 und die Zonenpläne (Grundbuchpläne) 1:1000 massgebend; für die Kernzonen gelten die Kernzonenpläne im Massstab 1:1000. Für die Wald- und Gewässerabstandslinien sowie den Aussichtsschutz gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:1000 und 1:500.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, nach Abschluss der Grundbuchvermessung allfällig notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die davon betroffenen Grundeigentümer sind darüber mit einem rekursfähigen Beschluss zu orientieren.

(Die mit der Bau- und Zonenordnung abgegebenen und im Online-Schalter bereitgestellten Zonenpläne sind nicht rechtsverbindlich.)

Kantonales Recht

Art. 3

Diese Bau- und Zonenordnung basiert auf dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975, inklusive der Änderungen vom 14. September 2015, in Kraft getreten am 1. März 2017.

Die Baubegriffe und Messweisen entsprechen der interkantonalen Vereinbarung der Baubegriffe (IVHB) soweit diese vom Kanton Zürich übernommen wurden.

II. Bauzonen

Kernzonen

- Art. 4**
- Kernzonen K1, K2 und KW Die Kernzonen K1 und KW umfassen die engeren Gebiete der schützenswerten Ortsbilder. Die Kernzone K2 umfasst die an das Ortsbild angrenzenden Gebiete.
- Art. 5**
- Grundsatz Umbauten, Ersatz- und Neubauten haben sich in Form und Erscheinung ins Ortsbild einzuordnen, insbesondere hinsichtlich der Proportionen des Gebäudes, der Dachlandschaft und der Lage der Bauten.
- Dabei orientiert sich das Gebiet des historischen Dorfkerns am Bild des ländlichen Dorfes; die Gebiete der Aussenwachen orientieren sich am Bild der althergebrachten Weilerstruktur.
- Art. 6**
- Ortsbildschutz Die Kernzonenvorschriften regeln die Belange des Ortsbildschutzes. Allfällige bestehende und künftige Anordnungen in Verträgen, Verfügungen oder Bewilligungen, die die Denkmalpflege und damit vor allem den Substanzschutz betreffen, gehen den Kernzonenvorschriften vor. Bauvorhaben haben die überkommunalen und kommunalen Ortsbild- und Denkmalschutzinventare zu berücksichtigen.
- Art. 7**
- Zeitgenössische Architektur Bei Projekten mit zeitgenössischer Architektur, welche von einem Fachgutachten als besonders gut beurteilt worden sind und die das Ortsbild qualitätsvoll weiterentwickeln, können Abweichungen von den Kernzonenbestimmungen über die Dach-, Fassaden- und Umgebungsgestaltung zugelassen werden. Durch solche Abweichungen darf die zonengemässe Ausnützung nicht erhöht werden.
- Art. 8**
- Körnigkeit Die das Dorfbild und die Struktur prägende kleinräumige Körnung ist weiterzuführen und bei Neubauten zu berücksichtigen.

Besondere Aussenräume

Art. 9

Die Qualitäten der im Kernzonenplan bezeichneten besonderen Aussenräume sind als Ganzes in ihrem herkömmlichen Charakter zu erhalten und zu stärken. Dies gilt insbesondere für die ortstypischen Vorgärten.

Zonenkonformität

Art. 10

In Kernzonen (K) sind Nutzungsarten wie Wohnungen, Büros, Ateliers und Praxen, Läden, landwirtschaftliche Betriebe, Gaststätten sowie mässig störende Betriebe zugelassen.

In Kernzonen mit einem Wohnanteil von über 60 % sind ungeachtet der Rechtsform der Trägerschaft insbesondere folgende Betriebsarten und Nutzungen nicht zugelassen:

- Striptease-Lokale, Table-Dance-Lokale und ähnliche Formen von Nachtlokalen;
- Bordellbetriebe, Massagesalons und ähnliche Formen sexgewerblicher Nutzungen.

Kernzonen K1 und KW

Bautypen

Art. 11

In den Kernzonenplänen werden für die Kernzonen K1 und KW die Gebäude-Typen A und B unterschieden. Ausserhalb dieser maximal anrechenbaren Gebäudeflächen sind keine weiteren Hochbauten zulässig; ausgenommen sind Klein- und Anbauten im Sinne von Art. 17 dieser BZO.

Bautyp A

Art. 12

Die Bauten vom Typ A dürfen unter Beibehaltung des Gebäudeprofils und der Erscheinung (Lage, äussere Grundrissabmessungen, kubische Gestaltung, ortstypische Ausbildung der Fassaden und des Daches) umgebaut oder ersetzt werden.

Geringfügige Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Hygiene, des Ortsbildschutzes, der Verkehrssicherheit, einer optimierten Erschliessung, der Landwirtschaft oder des Gewässerraums liegt.

Bautyp B

Art. 13

Die Bauten vom Typ B umfassen die übrigen bestehenden Gebäude sowie zusätzlich erlaubte Neubauten gemäss Kernzonenplan.

Bestehende Gebäude dürfen unter Beibehaltung der Grundzüge des Gebäudeprofils umgebaut oder ersetzt werden. Gestattet sind auch Neubauten mit folgenden Grundmassen:

		K1 und KW
a) Fassadenhöhe	max.	7.0 m
b) Dachgeschosse	max.	2
c) Gebäudelänge	max.	30 m
d) Gebäudebreite	max.	18 m
e) Grundabstand	min.	3.5 m*

* Resp. die im Plan festgelegte Baubegrenzungslinie.

Vorspringende Gebäudeteile haben min. einen Grundabstand von 2.5 m einzuhalten.

Die geschlossene Überbauung (Grenzbau) ist bis zur max. zulässigen Gebäudelänge gestattet, sofern an ein bestehendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird.

Die maximal anrechenbare Gebäudefläche für Neubauten ergibt sich durch die im Kernzonenplan eingetragene Kreissignatur mit Flächenmassen. Diese maximal anrechenbare Gebäudefläche ist pro Parzelle als absolut zu verstehen und kann – mit Ausnahme von Gebäuden des Bautyps A – nicht zusätzlich zu einem bestehenden Gebäude realisiert werden.

Art. 14

Gewerbliche Materiallager

Materiallagerplätze von gewerblichen Betrieben dürfen das Ortsbild nicht stören.

Gewerbliche Materiallager sind nach Möglichkeit in den Gebäuden unterzubringen oder mindestens mit einer angemessenen Randbepflanzung zu versehen.

Kernzone K2

Art. 15

Bestehende Bauten

Alle im Zeitpunkt des Erlasses dieser Bau- und Zonenordnung bestehenden Hauptgebäude dürfen unter Beibehaltung der Gebäudeprofile und der Erscheinung (Lage, Grundriss-Abmessungen, kubische Gestaltung, ortstypische Ausbildung der Fassaden und des Daches) umgebaut oder ersetzt werden.

Gestattet sind auch Neubauten im Sinne von Art. 16.

Art. 16

Neubauten

Für Neubauten gelten folgende Grundmasse: K2

a) Vollgeschosse	max.	2
b) Dachgeschosse	max.	2
c) Grundabstand	min.	5.0 m
d) Gebäudelänge	max.	30 m
e) Gebäudebreite	max.	18 m
f) Fassadenhöhe	max.	7.0 m
g) Ausnützungsziffer	max.	45 % / 50 %*

* Die Ausnützungsziffer erhöht sich auf 50 %, wenn der Gewerbeanteil mindestens einen Viertel der Summe der anrechenbaren Geschossfläche beträgt.

Die geschlossene Bauweise ist bis zur erlaubten Gebäudebreite und bis zur höchstzulässigen Gebäudelänge gestattet, sofern an ein angrenzendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird.

Für landwirtschaftlich genutzte Gebäude kann die max. Gebäudebreite und die max. Gebäudelänge überschritten werden, sofern dies die betrieblichen Bedürfnisse bedingen und die Bauten gut gestaltet sind.

Ergänzende Vorschriften für die Kernzonen K1, K2 und KW

Klein- und Anbauten

Art. 17

Klein- und Anbauten im Sinne von § 2a ABV sind zusätzlich zu den Bautypen A und B in den Kernzonen K1 und KW und zusätzlich zu den bestehenden Bauten und den Neubauten in der Kernzone K2 gestattet.

Die Klein- und Anbauten sind im Sinne von Art. 5 sorgfältig zu platzieren und zu gestalten. Solche Bauten sind im Ausmass von höchstens 8 % der anrechenbaren Grundstücksfläche, mindestens aber 25 m², zugelassen.

Obligatorische Fassadenlinie und äusserste mögliche Fassadenlinie

Art. 18

Soweit sie im Kernzonenplan bezeichnet sind, bestimmen folgende Festlegungen zwingend die Lage von Neubauten:

- äusserste mögliche Fassadenlinie, als äusserste Fassadenbegrenzung;
- obligatorische Fassadenlinie, auf die Neubauten zu stellen sind;
- äusserste mögliche Fassadenlinie mit Verpflichtung, eine Gebäudeecke darauf zu stellen;
- Arkadenbaulinie, wo als Alternative zur obligatorischen Fassadenlinie Fussgängerarkaden erstellt werden können.

Ansonsten beträgt der minimale Strassenabstand bei Hauptgebäuden 3.5 m, vorbehaltlich der Verkehrssicherheit und des Ortsbildschutzes.

Geringfügige Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Hygiene, des Ortsbildschutzes, der Verkehrssicherheit, einer optimierten Erschliessung, der Landwirtschaft oder des Gewässerraums liegt.

Gestaltungsplanpflicht Russikon Zentrum

Art. 19

Für das bezeichnete Gebiet "Zentrum" ist ein Gestaltungsplan zu erstellen, welcher namentlich Folgendes bezweckt:

- die Weiterentwicklung des zentral gelegenen Gebiets zu einem attraktiven und gut funktionierenden Dorfzentrum und Begegnungsort durch Ansiedlung, geeignete Anordnung und ortsbaulich hochwertige Gestaltung von Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen (wie bspw. Läden, Postagentur, Restaurant, Gewerbe, Arztpraxis und allenfalls Spitex), ergänzt durch Wohnbauten mit teilweise altersgerechten Wohnformen;
- eine zusammenhängende und hochwertige Aussenraumgestaltung, welche die Zentrums- und Begegnungsfunktion unterstützt und das Dorfzentrum in geeigneter Weise an die Kirchgasse mit der Bushaltestelle, die Dorfstrasse und die Berggasse anbindet sowie den offenen Bachlauf erlebbar macht;
- eine zweckmässige Feinerschliessung sowie Parkierung, welche mehrheitlich unterirdisch erfolgt;
- einen ortsbildverträglichen Lärmschutz für Wohnbereiche gegenüber der Kirchgasse und der Dorfstrasse.

Dachgestaltung

Dachneigung

Art. 20

Es sind nur allseitig vorspringende Satteldächer mit beidseitig gleicher Dachneigung zulässig:

- bei Flarz- und flarzähnlichen Bauten: 20–27°
- bei übrigen Bauten: 36–45°

Im unteren Teil des Daches sind konstruktiv bedingte Reduktionen der Dachneigung gestattet.

Für Klein- und Anbauten sind auch andere Dachformen zulässig.

Bedachungsmaterial

Art. 21

Die Dächer sind mit Ziegeln zu decken. Die Farbe des Bedachungsmaterials hat den umgebenden Dächern zu entsprechen. Wo es die besondere Dachkonstruktion erfordert, resp. bei Gewerbe- oder Landwirtschaftsbauten, können auch andere, ästhetisch gleichwertige Dachmaterialien bewilligt werden (z.B. Schiefer, Faserzement-Schiefer, Wellfaserzement-Platten und ähnliche Materialien).

Es sind nur nichtglänzende Kamine und Kaminabschlüsse zulässig.

Sonnenkollektoren sind zulässig, wenn sie das Ortsbild nicht stören.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Art. 22

Die Belichtung des Dachraums hat in erster Linie von der Giebelfassade her zu erfolgen. Der Gesamteindruck der geschlossenen Dachfläche muss erhalten bleiben.

Gestattet sind:

- Dachaufbauten und Dacheinschnitte, wenn sie insgesamt höchstens einen Drittel der betreffenden Fassadenlänge beanspruchen;
- Dacheinschnitte, ausgenommen bei Bauten des Typs A. Sie sind in überdachter Form und mit entsprechender farblicher Einpassung zu gestalten;
- Dachaufbauten, welche in Art, Lage, Grösse, Proportion und Material auf die Struktur des Daches und der Fassade abgestimmt sind. Ortsüblich sind Giebellukarnen und Schleppgauben;
- Vereinzelte Dachflächenfenster mit einem Rahmenlichtmass von je max. 0.80 m²;
- Dachflächenfenster zusammengefasst als parallel oder senkrecht zum First angeordneten Lichtbändern.

Im zweiten Dachgeschoss sind Dachaufbauten nicht erlaubt. Dachflächenfenster sind erlaubt, soweit sie zur Belichtung und Belüftung erforderlich sind und dies nicht über die Giebelseite möglich ist.

Hauptfirstrichtung

Art. 23

Die im Kernzonenplan eingetragenen Hauptfirstrichtungen sind verbindlich. In den übrigen Fällen hat der Hauptfirst in der Regel parallel zur längeren Fassade zu verlaufen. Die Traufhöhe ist derjenigen der baulichen Umgebung anzupassen.

Fassadengestaltung

Fassadengestaltung

Art. 24

Fassadenmaterialien und Farben sind dem Ortsbild anzupassen.

Ortskernunübliche Materialien und Farben wie Putz mit Fantasiestrukturen, grelle und auffallende Farben, reflektierende Materialien und Kunststoff- und Metallverkleidungen sind unzulässig.

Fassadengliederung

Art. 25

Bei der Fassadengliederung ist auf den Wechsel von hellen Fassadenteilen wie Mauerwerk, Fachwerk usw. und dunklen Fassadenteilen wie Tenntore und Ökonomiegebäude zu achten.

Fenster

Art. 26

Die Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen. Aussenliegende Sprosseneinteilung, das Anbringen von Fenstereinfassungen und Fensterläden sowie die Materialisierung mit Holz kann verlangt werden. Sprosseneinteilungen müssen ebenfalls die Form eines stehenden Rechtecks aufweisen.

Bei Umbauten von ehemaligen Ökonomiegebäuden und Neubauten sind mit Rücksicht auf das Ortsbild auch andere Fensterformen zulässig.

Reklamen und Beschriftungen

Art. 27

Reklamen und Beschriftungen dürfen das Ortsbild und den Gesamteindruck des Gebäudes nicht beeinträchtigen.

Aussenantennen / Wärmepumpen

Art. 28

Nach aussen in Erscheinung tretende Dach-, Fassaden- und Gartenantennen sind in der Regel nicht zulässig. Wärmepumpen sind im bestehenden Gebäude oder aber mit einer geeigneten Verschalung zu erstellen.

Balkone

Art. 29

Bei Neubauten sind Balkone nur auf der Traufseite, oder auf der Giebelseite als Lauben ausgebildet, gestattet. Sie dürfen nicht über den Dachvorsprung hinausragen.

Soweit bei Umbauten kein anderweitiger angemessener Aussenraum erstellt werden kann, darf:

- ein giebelseitiger Balkon erstellt werden, der max. 50 cm über den Ort des giebelseitigen Dachüberstandes auskragt;
- der Dachüberstand max. 1.20 m verlängert werden, sofern es sich nicht um eine Giebelfassade mit architektonisch gewolltem, geringem Dachüberstand handelt.

Doppelte Flugsparrenpaare zur Verlängerung des Dachüberstandes und feste Schutzdächer über den giebelseitigen Balkonen sind nicht zulässig.

Geländer sind ortstypisch zu gestalten.

Umgebung der Bauten

Art. 30

Die traditionelle Umgebungsgestaltung hat auf die ortsübliche, dörfliche Vorgartenstruktur Rücksicht zu nehmen und ist zu erhalten und bei Renovationen und Neubauten möglichst weitgehend zu übernehmen. Am massgebenden Terrain sind möglichst wenige Veränderungen vorzunehmen.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu 1 m gegenüber dem massgebenden Terrain gestattet (ausgenommen Zufahrt ins Untergeschoss).

In Hanglagen dürfen Aufschüttungen dieses Mass überschreiten, wenn sie direkten Zugang von einem erhöhten Erdgeschoss haben.

Der Gemeinderat kann für offene Lagerplätze innerhalb der Kernzone verlangen, dass die Lagerung gedeckt oder innerhalb der Gebäude erfolgen muss oder dass die Lagerplätze mit einer Randbepflanzung zu versehen sind.

Aussenrenovationen

Art. 31

Auch bei Aussenrenovationen sind die vorstehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

Abbrüche

Art. 32

Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen darf nur bewilligt werden, wenn die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder wenn die Erstellung des Ersatzbaus gesichert ist.

Wohnzonen

Art. 33

Grundmasse

Es gelten die folgenden Massvorschriften:

		W1	W2	W3	WG2	WG3
a) Ausnützungsziffer %	max.	20	35	50	35	50
b) Gewerbebonus %	max.				7	10
c) Überbauungsziffer für Klein- und Anbauten %	max.	8	8	8	8	8
d) Fassadenhöhe	max.	4.8 m	8.1 m	11.4 m	8.1 m	11.4 m
e) Vollgeschosszahl	max.	1	2	3	2	3
f) Dachgeschoss bei erreichter Vollgeschosszahl	max.	1**	1**	1**	1**	1**
g) Anrechenbare Untergeschosse für Wohn- und gewerbliche Zwecke	max.	1*	-	-	-	-
h) Gebäudelänge	max.	24 m	24 m	40 m	30 m	40 m
i) Gesamtlänge bei geschlossener Bauweise	max.	24 m	30 m	50 m	40 m	50 m
k) Gesamtlänge bei Überbauung mit Gebäudeabständen unter 7 m	max.	45 m	45 m	60 m	50 m	60 m
l) Grenzabstände						
- grosser Grundabstand	min.	9 m	9 m	9 m	9 m	9 m
- kleiner Grundabstand	min.	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m

* Die Nutzfläche des Dach- und Untergeschosses zusammen darf höchstens das Ausmass des Vollgeschosses aufweisen.

** Bei Bauten mit Satteldächern sind zwei Dachgeschosse zulässig.

Grosser und kleiner
Grundabstand

Art. 34

Der grosse Grundabstand gilt für die am meisten gegen Süden gerichtete Hauptwohnseite, der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Fassaden.

In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeinderat die für den grossen Grundabstand massgebende Hauptwohnseite.

Mehrlängenzuschlag

Art. 35

Bei einer Fassadenlänge von mehr als 18 m ist der betreffende Grenzabstand um $\frac{1}{4}$ der Mehrlänge heraufzusetzen.

Von dieser Regelung sind dauernd gewerblich genutzte Gebäudeteile im Erdgeschoss von Bauten in Wohnzonen mit Gewerbeleichterung ausgenommen.

Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV werden bei der Berechnung des Mehrlängenzuschlages nicht berücksichtigt.

Weisen zwei benachbarte Hauptgebäude einen Gebäudeabstand von weniger als 7 m auf, wird der Mehrlängenzuschlag berechnet, wie wenn beide Gebäude zusammengebaut wären.

Funktionale
Zonenkonformität

Art. 36

In Wohnzonen (W) und Wohnzonen mit Gewerbeleichterung (WG) sind nur Nutzungsarten zugelassen, die funktional zonenverträglich sind.

In Wohnzonen (W) und Wohnzonen mit Gewerbeleichterung (WG) mit einem Wohnanteil von über 60 % sind ungeachtet der Rechtsform der Trägerschaft insbesondere folgende Betriebsarten und Nutzungen nicht zugelassen:

- Striptease-Lokale, Table-Dance-Lokale und ähnliche Formen von Nachtlokalen;
- Bordellbetriebe, Massagesalons und ähnliche Formen sexgewerblicher Nutzungen.

Wohnzone W1	<p>Art. 37</p> <p>Die geschlossene Bauweise ist bis zur Gesamtlänge von 24 m gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird. In Hanglagen ist zusätzlich ein talseitig sichtbares, anrechenbares Untergeschoss zulässig, sofern die Hauptfirstrichtung parallel zum Hang verläuft.</p> <p>Das anrechenbare Untergeschoss darf nur talseitig durch Abgrabung freigelegt werden.</p> <p>Es sind Betriebe mit nicht störender Nutzung gestattet.</p> <p>Der Anteil der gewerblich genutzten Fläche darf höchstens $\frac{1}{2}$ der Summe der Gesamtnutzfläche betragen.</p>
Wohnzone W2	<p>Art. 38</p> <p>Es sind Betriebe mit nicht störender Nutzung gestattet.</p> <p>Der Anteil der gewerblich genutzten Fläche darf höchstens $\frac{1}{2}$ der Summe der Gesamtnutzfläche betragen.</p>
Wohnzone W3	<p>Art. 39</p> <p>Es sind Betriebe mit nicht störender Nutzung gestattet.</p> <p>Der Anteil der gewerblich genutzten Fläche darf höchstens $\frac{1}{3}$ der Summe der Gesamtnutzfläche betragen. Nutzungsverlagerungen sind zulässig.</p>
WG2 und WG3	<p>Art. 40</p> <p>Es sind Betriebe mit höchstens mässig störender Nutzung zulässig.</p> <p>Die Ausnützungsziffer erhöht sich um $\frac{1}{5}$, wenn der Anteil der gewerblich genutzten Geschossflächen mindestens $\frac{1}{3}$ der Summe der Gesamtnutzfläche beträgt (Gewerbebonus).</p> <p>Für dauernd gewerblich genutzte Gebäudeteile im Erdgeschoss mit einer Bruttogeschosshöhe von höchstens 4 m beträgt der Grenzabstand 3.5 m.</p>

Gestaltungsplanpflicht
Im Berg

Art. 41

Für das bezeichnete Gebiet "Im Berg" der Wohnzone W1 resp. W2 ist ein Gestaltungsplan zu erarbeiten, welcher namentlich Folgendes bezweckt:

- eine Bebauung, welche durch eine angemessene, zur eingeschossigen Wohnzone hin abgestufte Dichte sowie die Anordnung und ortsbaulich hochwertige Gestaltung der für den Ortsteil wichtigen Lage gerecht wird;
- ein vielfältiges Wohnungsangebot, welches bspw. mit einem quartierbezogenen Gemeinschaftsraum ergänzt wird;
- eine zusammenhängende und hochwertige Aussenraumgestaltung, welche die Begegnung im Quartier unterstützt;
- eine zweckmässige, grundstücksübergreifende Feinerschliessung sowie Parkierung, welche mehrheitlich unterirdisch erfolgt und gut etappierbar ist;
- einen ortsbildverträglichen Lärmschutz gegenüber der Strasse Im Berg.

Gewerbe- und Industriezonen

Art. 42

Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

		G	I
Baummassenziffer	max.	4.5 m ³ /m ²	5 m ³ /m ²
Grünflächenziffer	min.	10 %	10 %
Fassadenhöhe	max.	9 m	10.5 m
Giebelseitige Fassadenhöhe	max.	12.5 m	14 m
Allseitiger Grundabstand			
- zonenintern	min.	3.5 m	3.5 m
- zu Grundstücken anderer Zonen	min.	5.0 m	5.0 m

Bauweise / Nutzung /
Gestaltung

Art. 43

Die geschlossene Bauweise ist zulässig.

In der Gewerbezone und in der Industriezone sind neben Gewerbe- und Industriebetrieben auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen.

In der Gewerbe- und Industriezone sind Betriebe mit höchstens mässig störender Nutzung zulässig.

Wo die Gewerbe- und Industriezone an eine andere Zone grenzt, sind Lager-, Abstell- und Umschlagplätze mit einer Randbepflanzung gegen Einsicht abzuschirmen.

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Grundmasse

Art. 44

In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften. Gegenüber privaten Nachbargrundstücken sind die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden Zone, inkl. allfälliger Mehrlängenzuschläge, einzuhalten.

Erholungszone

Nutzung

Art. 45

Die Erholungszone ist für Sport- und Erholungsanlagen sowie für einen Mehrzweckplatz / Parkplatz bestimmt.

Hochbauten mit einem Vollgeschoss, Dach- und Untergeschoss sind zulässig, wenn sie für die Nutzung und den Unterhalt der Anlagen dienen.

Es gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften.

III. Besondere Institute

Arealüberbauungen

Art. 46

Zulässigkeit, Mindestfläche

Arealüberbauungen sind in den Zonen K2, W1, W2, W3, WG2 und WG3 zulässig. Die Arealfläche muss

- in der Zone K2 min. 3'000 m²
- in den Zonen W1, W2, W3,
WG2 und WG3 min. 4'000 m²

umfassen.

Die Ausnützungsziffer kann gegenüber der Regelüberbauung um höchstens $\frac{1}{10}$ erhöht werden.

Art. 47

Ausnutzungsverschiebung

Gehört das Areal unterschiedlichen Zonen an, so darf durch die Ausnutzungsverschiebung die Mehrausnutzung in keinem Zonenteil $\frac{1}{5}$ der zonengemässen Ausnutzung bei Regelbauweise übersteigen.

Art. 48

Massvorschriften

Terrassenhäuser sind in den Wohnzonen W1 und W2 zulässig. Als Terrassenhäuser gelten Stufenbauten an Hanglagen. In Ergänzung der jeweiligen Zonenbestimmungen gelten folgende Anforderungen:

- Die Terrassenhäuser dürfen nicht mehr als zwei resp. drei sichtbare Vollgeschosse aufweisen. Die Gesamtlänge darf 40 m nicht übersteigen;
- Die Seitenfronten müssen Fenster aufweisen und dürfen keine geschlossene Mauerwirkung erzeugen.

Aussichtsschutz

Art. 49

Aussichtsschutz

Der Aussichtsschutz wird in den entsprechenden Ergänzungsplänen geregelt.

IV. Ergänzende Bauvorschriften

Klein- und Anbauten

Klein- und Anbauten

Art. 50

Die Erstellung von Klein- und Anbauten in den Kernzonen richtet sich nach Art. 17.

In den übrigen Zonen sind Klein- und Anbauten im Sinne von § 2a ABV bis zu max. 8 % der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäss § 259 PBG zulässig.

In allen Zonen haben sie einen minimalen Abstand von 2 m gegenüber kommunal rechtsgenügend ausgebauten Strassen und Plätzen einzuhalten, sofern die Anliegen des Ortsbildschutzes sowie der besonderen Aussenräume berücksichtigt werden. Auskragende Gebäudeteile dürfen dabei maximal 0.5 m in den Abstandsbereich ragen.

Ohne nachbarliche Zustimmung ist der seitliche oder rückwärtige Grenzbau für Klein- und Anbauten nur zulässig, wenn:

- a) gleichzeitig gebaut wird oder an ein bestehendes Gebäude angebaut werden kann oder nicht mehr als ein Drittel, höchstens jedoch 6 m der nachbarlichen Grenze, beansprucht wird und
- b) die Fassadenhöhe zur Nachbarliegenschaft höchstens 2.50 m beträgt und
- c) die Fassadenhöhe bis zum Abstand von 3.50 m höchstens linear bis 4 m ansteigt.

Feuerpolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Gesamtlänge

Art. 51

Beim Zusammenbau von Gebäuden mit Klein- und Anbauten darf die zonengemässe Gesamtlänge um höchstens $\frac{1}{3}$ überschritten werden.

Abstand unterirdische Bauten und Unterniveaubauten

Art. 52

Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten resp. Bauteile im Strassenabstandsbereich haben einen minimalen Abstand von 2 m gegenüber Strassen und Plätzen einzuhalten. Davon ausgenommen sind unterirdische Bauten und Unterniveaubauten resp. Bauteile in der Kernzone, die im Bereich des Strassenabstandes die in den Kernzonenplänen festgesetzten äussersten möglichen Fassadenlinien und obligatorischen Fassadenlinien nicht überschreiten dürfen.

Motorfahrzeugabstellplätze

Anzahl Pflichtparkplätze

Art. 53

Pro Wohnung bis zu 2 Zimmern muss min. 1 Platz vorhanden sein, pro Wohnung mit 3 und mehr Zimmern min. 2 Plätze.

Für Bauten anderer oder gemischter Nutzung sowie gewerblicher und industrieller Betriebe und bei besonderen örtlichen Verhältnissen wird die Zahl der Abstellplätze gemäss der Wegleitung der Baudirektion bestimmt.

Besucherparkplätze

Art. 54

Bei Reihen- und Mehrfamilienhäusern mit min. 4 Wohnungen sind 15 % der Pflichtabstellplätze als Besucherparkplätze zu markieren und diesem Zwecke dauernd zu erhalten. Es ist mindestens ein Besucherparkplatz auszuscheiden.

Bei Büro- und Geschäftshäusern, Industrie- und Gewerbebauten sowie bei anderen Nutzungsarten und beim Vorliegen von besonderen Verhältnissen bestimmt die Baubehörde im Einzelfall entsprechend die Anzahl der Besucher- und Kundenabstellplätze.

Ausführung

Art. 55

Oberirdische Parkplätze sind nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Vorplätze

Art. 56

Bei Einfamilienhäusern können Vorplätze von Einzelgaragen als Abstellplätze angerechnet werden, wenn einwandfreie Übersichts- und Zufahrtsverhältnisse ausgewiesen werden.

Übrige Abstellplätze

Motorfahräder, Velos und
Kinderwagen

Art. 57

Bei Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse Abstellplätze für Motorfahräder und Kinderwagen vorzusehen, wobei diese Plätze ebenerdig oder über eine Rampe erreichbar sein müssen.

Ebenso sind genügend Abstellplätze für Velos zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es gelten die normgemässen Richtwerte.

Abfallentsorgung

Art. 58

Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen sind an geeigneten Stellen auf privatem Grund ausreichende und abgeschirmte Abstellflächen für Kehrichtsäcke und Kehrichtcontainer zu erstellen und sachgerecht zu unterhalten. Das Bereitstellen von Containern für die Grünabfuhr und die Erstellung von Einrichtungen zur Kompostierung kann verlangt werden.

Spiel- und Ruheflächen

Art. 59

Bei Mehrfamilienhäusern ab 5 Wohnungen sind im Freien an geeigneter Lage mind. 20 % der zum Wohnen genutzten Geschossfläche zweckmässig als Spielplätze und Ruheflächen auszugestalten und dauernd ihrem Zweck zu erhalten.

V. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 60

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.

VI. Festsetzung und Genehmigung

Von der Gemeindeversammlung am 3. April 1995 festgesetzt.
Vom Regierungsrat genehmigt am 3. April 1996 mit Beschluss Nr. 934.

Änderungen:

- Änderungen der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1998
- Ergänzungen der Gemeindeversammlung vom 30. September 2002
- Änderungen der Gemeindeversammlung vom 29. September 2003
- Änderungen der Gemeindeversammlung vom 1. Oktober 2007
- Änderungen der Gemeindeversammlung vom 3. September 2018

Informativer Inhalt: Ergänzungspläne zur Bau- und Zonenordnung

- Aussichtsschutz Platten
- Aussichtsschutz Bruderbüel
- Waldabstandsplan Friedhof Zelgli
- Waldabstandsplan Buechweid
- Waldabstand Madetswil
- Ergänzung zum Waldabstandsplan Madetswil
- Waldabstandsplan Bläsimühle
- Waldabstandsplan Sennhof
- Waldabstand Rumlikon
- Wald- und Gewässerabstand Bachtelbach, Russikon
- Kernzonenplan Russikon Dorf
- Kernzonenplan Madetswil
- Kernzonenplan Rumlikon
- Kernzonenplan Wilhof
- Kernzonenplan Gündisau
- Kernzonenplan Sennhof
- Kernzonenplan Sommerau
- Kernzonenplan Ludetswil